

**Resolution 1860 (2009)  
vom 8. Januar 2009**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1397 (2002) vom 12. März 2002, 1515 (2003) vom 19. November 2003 und 1850 (2008) vom 16. Dezember 2008,

*betonend*, dass der Gazastreifen einen integralen Bestandteil des 1967 besetzten Gebiets darstellt und Teil des palästinensischen Staates sein wird,

*betonend*, wie wichtig die Sicherheit und das Wohl aller Zivilpersonen sind,

*mit dem Ausdruck ernster Besorgnis* über die Eskalation der Gewalt und die Verschlechterung der Lage, insbesondere über die zahlreichen Opfer unter der Zivilbevölkerung, zu denen es seit der Ablehnung einer Verlängerung der Ruheperiode gekommen ist, und betonend, dass die palästinensische und die israelische Zivilbevölkerung geschützt werden müssen,

*sowie mit dem Ausdruck ernster Besorgnis* über die Verschlimmerung der humanitären Krise in Gaza,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, den dauerhaften und regelmäßigen Waren- und Personenverkehr über die Gaza-Übergänge zu gewährleisten,

*in Anerkennung* der unverzichtbaren Rolle, die das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten bei der Bereitstellung humanitärer und wirtschaftlicher Hilfe innerhalb Gazas spielt,

*darin erinnernd*, dass eine dauerhafte Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts nur mit friedlichen Mitteln herbeigeführt werden kann,

*in Bekräftigung* des Rechts aller Staaten in der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *unterstreicht* die Dringlichkeit und erhebt die Forderung nach einer sofortigen, dauerhaften und umfassend eingehaltenen Waffenruhe, die zum vollständigen Abzug der israelischen Truppen aus Gaza führt;

2. *fordert* die ungehinderte Bereitstellung und Verteilung humanitärer Hilfe und Hilfsgüter, einschließlich Nahrungsmitteln, Brennstoff und medizinischer Behandlung, in ganz Gaza;

3. *begrüßt* die Initiativen zur Einrichtung und Öffnung humanitärer Korridore und anderer Mechanismen für die nachhaltige Gewährung humanitärer Hilfe;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die internationalen Anstrengungen zur Milderung der humanitären und wirtschaftlichen Lage in Gaza zu unterstützen, namentlich durch dringend benötigte zusätzliche Beiträge zum Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und über den Ad-hoc-Verbindungsausschuss;

5. *verurteilt* jede Gewalt und alle Feindseligkeiten, die sich gegen Zivilpersonen richten, sowie alle terroristischen Handlungen;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um in Gaza Vorkehrungen und Garantien für die Aufrechterhaltung einer dauerhaften Waffenruhe und Ruhe zu schaffen und insbesondere den unerlaubten Handel mit Waffen und Munition zu verhindern und die dauerhafte Wiederöffnung der Übergänge auf der Grundlage des Abkommens vom 15. November 2005 über die Bewegungsfreiheit und den Zugang zwischen der Palästinensischen Behörde und Israel sicherzustellen, und begrüßt in dieser Hinsicht die Initiative Ägyptens und die anderen im Gang befindlichen regionalen und internationalen Anstrengungen;

7. *ermutigt* zu greifbaren Fortschritten in Richtung auf eine innerpalästinensische Aussöhnung, namentlich zur Unterstützung der Vermittlungsbemühungen Ägyptens und der Liga der arabischen Staaten gemäß der Resolution vom 26. November 2008 und im Ein-

klang mit Resolution 1850 (2008) des Sicherheitsrats und anderen einschlägigen Resolutionen;

8. *fordert* erneute dringende Anstrengungen seitens der Parteien und der internationalen Gemeinschaft zur Herbeiführung eines umfassenden Friedens auf der Grundlage der Vision einer Region, in der zwei demokratische Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite in Frieden innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben, wie in Resolution 1850 (2008) vorgesehen, und erinnert außerdem an die Wichtigkeit der Arabischen Friedensinitiative<sup>7</sup>;

9. *begrüßt* die Erwägung des Quartetts, in Absprache mit den Parteien 2009 ein internationales Treffen in Moskau abzuhalten;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 6063. Sitzung mit 14 Stimmen  
ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung  
(Vereinigte Staaten von Amerika) verabschiedet.*

### Beschlüsse

Auf seiner 6072. Sitzung am 21. Januar 2009 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6077. Sitzung am 27. Januar 2009 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn John Holmes, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoorordinator, und Frau Karen Koning AbuZayd, die Generalkommissarin des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6084. Sitzung am 18. Februar 2009 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Robert H. Serry, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6100. Sitzung am 25. März 2009 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, der Arabischen Republik Syrien, Australiens, Bangladeschs, Brasiliens, Ecuadors, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Israels, Jordaniens, Katars, Kubas, Libanons, Malaysias, Malis, Marokkos, Mauretaniens, Nicaraguas, Norwegens, Pakistans, der Republik Korea, Südafrikas, der Tschechischen Republik und Venezuelas (Bolivarische Republik) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“ teilzunehmen.<sup>12</sup>

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen aufgrund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 23. März 2009<sup>13</sup> im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

---

<sup>12</sup> Afghanistan legte keinen Antrag auf Einladung zur Teilnahme vor; es war in S/PV.6100 irrtümlich aufgeführt worden.

<sup>13</sup> Dokument S/2009/153, Teil des Protokolls der 6100. Sitzung.